



Swiss **E**ndurance

Statuten

Swiss Endurance

4. März 2006

1. Name und Sitz

- 1.1 Die Swiss Endurance Riding Association (Swiss Endurance) ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2 Gültige Namen sind:
 - Swiss Endurance Riding Association
 - Schweizerische Distanzreiter Vereinigung
 - Association Suisse d'Endurance Equestre
 - Associazione Svizzera di Endurance Equestre
 - Associazion Svizra d'Equitaziun da Distanza
- 1.3 Der Rechtssitz des Vereins ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.
- 1.4 Die Swiss Endurance ist Mitglied des Schweizerischen Verbandes für Pferdesport SVPS und anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

2. Ziel und Zweck

Die Swiss Endurance bezweckt

- 2.1 Die Förderung des Distanzreitports.
- 2.2 Die Förderung und Unterstützung von Distanzreitport-Veranstaltungen.
- 2.3 Auf den Distanzreitport bezogene Aus- und Weiterbildung in allen Belangen.
- 2.4 Wahrnehmung und Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder in der Öffentlichkeit, bei Behörden und Pferdesport-Organisationen. Der Instanzenweg ist einzuhalten.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Die SDV besteht aus
 - a) Aktivmitgliedern (3.3)
 - b) Juniorenmitgliedern (3.4)
 - c) Ehrenmitgliedern (3.5)
 - d) Gönner (3.6)
- 3.2 Alle natürlichen und juristischen Personen, die Ziel und Zweck der Swiss Endurance unterstützen, können Mitglieder werden.
- 3.3 Aktivmitglied ist, wer das 21. Altersjahr vollendet hat. Die Aktivmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Sie sind zur Bezahlung des vollen Jahresbeitrags und allfälliger weiterer Gebühren und Beiträge verpflichtet.
- 3.4 Juniorenmitglieder sind Jugendliche vom 10. bis zum vollendeten 21. Altersjahr. Sie bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag und haben ab dem 18. Altersjahr Stimm- und Wahlrecht.
- 3.5 Ehrenmitglieder sind Aktivmitglieder, die sich um den Verein grosse Verdienste erworben haben. Sie werden von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands ernannt, sie haben Stimm- und Wahlrecht und sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

3.6 Gönner

- 3.6.1 Gönner können natürliche oder juristische Personen sein, die die Swiss Endurance durch einen von der Generalversammlung jährlich festgelegten Mindestbeitrag unterstützen.
- 3.6.2 Gönner können der ordentlichen Generalversammlung beiwohnen; sie haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Beitritt

- 3.7 Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich beim Vorstand, welcher die neuen Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten in die Vereinigung aufnimmt. Eine Aufnahme kann auf Antrag des Vorstandes von der GV abgelehnt werden.
 - 3.7.1 Der Mitgliederbeitrag ist für das ganze Vereinsjahr geschuldet.
 - 3.7.2 Gegen die Verweigerung der Aufnahme durch den Vorstand steht dem Antragsteller das Recht des Rekurses an die Generalversammlung offen. Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit Erhalt der schriftlichen Ablehnung an den Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung einzureichen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.
- 3.8 Durch den Eintritt in die Swiss Endurance verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten, die bestehenden Reglemente und die Vorschriften, Beschlüsse und Weisungen der Verbandsorgane sowie der übergeordneten Verbände zu beachten.

Austritt

- 3.9 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 3.10 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- 3.11 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vermögen des Vereins.
- 3.12 Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

Ausschluss

- 3.13 Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Distanzsport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.
- 3.14 Innert 10 Tagen nach dem Ausschluss kann beim Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

4. Finanzen

- 4.1 Die finanziellen Mittel werden aufgebracht durch
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Gönnerbeiträge
 - c) Erträge und Gebühren aller Art
- 4.2 Die jährlichen Mitglieder- und Gönnerbeiträge werden jeweils von der Generalversammlung festgelegt.
- 4.3 Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Haftung

- 5.1 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder über den an der letzten Generalversammlung beschlossenen Jahresbeitrag ist ausgeschlossen. Der Jahresbeitrag kann für Aktivmitglieder maximal CHF 150.– betragen.

6. Organe

- 6.1 Die Organe des Vereins sind
- a) die Generalversammlung (GV)
 - b) der Vorstand
 - c) die Kommissionen
 - d) die Revisionsstelle
 - e) die Regionalgruppen (RG)

7. Die Generalversammlung

- 7.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird vom Vorstand einberufen.
- 7.2 Die Generalversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:
1. Genehmigung der Traktanden-Liste
 2. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 3. Abnahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
 4. Abnahme der Jahresberichte der Kommissionen
 5. Abnahme der Jahresberichte der Regionalgruppen
 6. Abnahme des Jahresberichtes des Kassiers
 7. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme der Revisorenberichte
 8. Déchargeerteilung gegenüber den Organen
 9. Genehmigung des Budgets
 10. Wahl des Präsidenten und des Kassiers
 11. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
 12. Wahl der Revisionsstelle
 13. Wahl der Kommissionen und Delegierten
 14. Festsetzung der Jahresbeiträge und allfälliger weiterer Beiträge und Gebühren
 15. Festsetzung des freien Kredites, über welchen der Vorstand für aussergewöhnliche Ausgaben verfügen kann
 16. Rekurse
 17. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 18. Statutenänderungen und Genehmigung von Reglementen

19. Anträge
20. Auflösung des Vereins

- 7.3 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.
- 7.4 Die Einladungen, enthaltend die Traktandenliste und die begründeten Anträge des Vorstandes zur Generalversammlung, sind mindestens 6 Wochen vorher (das Datum des Poststempels gilt) mit uneingeschriebener Post zu verschicken.
- 7.5 Anträge an die Generalversammlung müssen 4 Wochen vorher schriftlich begründet dem Präsidenten eingereicht werden. Diese sind spätestens an der Generalversammlung aufzulegen.
- 7.6 Über Verhandlungsgegenstände, die auf der Traktandenliste nicht angekündigt wurden und über Anträge, die nicht fristgerecht schriftlich eingereicht wurden, können an der Generalversammlung nur Beschlüsse gefasst werden, wenn sich 4/5 der anwesenden Mitglieder damit einverstanden erklären.
- 7.7 Der Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann jederzeit gestellt werden.

8. Stimm- und Wahlrecht

- 8.1 Das absolute Mehr wird aufgrund der anwesenden Stimmberechtigten errechnet.
- 8.2 Abwesende haben kein Stimm- und Wahlrecht; Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- 8.3 Die Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Schriftliche Stimmabgabe ist ausgeschlossen.
- 8.4 Der Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl erfolgt mit einfachem Mehr.
- 8.5 Über Sachgeschäfte wird mit einfachen Mehr entschieden.
- 8.6 Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 8.7 Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.
- 8.8 Wahlen
- 8.8.1 Der Präsident und der Kassier wird namentlich gewählt.
- 8.8.2 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr der anwesenden Mitglieder.
- 8.8.3 Es wird offen gewählt und abgestimmt, sofern die Versammlung nicht ausdrücklich geheime Wahl oder Abstimmung beschliesst.
- 8.9 Jedes Mitglied ist ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einem mit ihm in gerader Linie Verwandten einerseits und dem Verein andererseits.

9. Ausserordentliche Generalversammlung

- 9.1 Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es als nötig erachtet oder wenn 1/5 (ein Fünftel) der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Letzterem Ersuchen ist innert 8 Wochen zu entsprechen.

- 9.2 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch die ordentliche Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit einberufen werden.
- 9.3 Für die ausserordentliche Generalversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche.

10. Der Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Folgende Funktionen sind zwingend zu besetzen:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Kassier
 - Aktuar
 - Veterinär
 - Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 10.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.
- Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes
- 10.3 Ausarbeiten der Anträge für Statutenänderungen.
- 10.4 Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen GV.
- 10.5 Entgegennahme von Anträgen zuhanden der GV und Stellungnahme dazu.
- 10.6 Verantwortung für die externe und interne Kommunikation.
- 10.7 Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 10.8 Delegation von Aufgaben an Vorstandsmitglieder, an Kommissionen oder an geeignete Einzelpersonen.
- 10.9 Der Präsident vertritt die Vereinigung nach aussen. Er leitet die Sitzungen und Versammlungen. Der Vizepräsident übernimmt in Abwesenheit des Präsidenten dessen Funktion.
- 10.10 Der Kassier verwaltet die Vereinskasse. Er besorgt das Rechnungs- und Zahlungsverwesen. Für ein Manko ist der Kassier bei Verschulden persönlich haftbar. Im Postcheck- und Bankkontoverkehr ist der Kassier allein unterschriftsberechtigt.
- 10.11 Präsident, Vizepräsident und Aktuar führen den Verein mit Kollektivunterschrift zu zweien. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind nicht zeichnungsberechtigt.
- 10.12 Weitere Kompetenzen können von der Generalversammlung an den Vorstand übertragen werden.

11. Kommissionen

- 11.1 Kommissionen, Delegierte, Vertretungen, etc. im Schweizerischen Verband für Pferdesport (SVPS) und weiteren Organisationen
- 11.1.1 Die Swiss Endurance nimmt darin Einsitz, sofern dies möglich ist. Die Vertreter der Swiss Endurance können vom Vorstand eingesetzt werden.

- 11.2 Swiss Endurance Kommission
- 11.2.1 Diese Kommissionen (ständige und nicht ständige) können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung bestellt werden.
- 11.2.2 Das Pflichtenheft wird durch den Vorstand erstellt.
- 11.2.3 Die Amtsdauer für ständige Kommissionen beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist beliebig zulässig.
- 11.2.4 Allfällige Entschädigungen für die Mitglieder der Kommissionen werden durch die Generalversammlung festgesetzt, die Spesenentschädigung wird vom Vorstand beschlossen.

12. Regionalgruppen (RG)

- 12.1 Die RG sind selbständige Sektionen der Swiss Endurance, um deren Zielsetzungen zu verwirklichen.
- 12.2 Die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung RG wird vom Vorstand jedes Jahr neu erteilt.
 - 12.2.1 Ein begründeter ablehnender Entscheid betreffend Erteilung der Bewilligung zum Führen der Bezeichnung RG muss mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden.
 - 12.2.2 RG die ihren Verpflichtungen trotz Verwarnung mit eingeschriebenem Brief nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten dem Verein oder dem Distanzsport allgemein schaden, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung RG entzogen werden.
 - 12.2.3 Innert 10 Tagen nach dem ablehnenden Entscheid oder nach Erhalt der Mitteilung über den Entzug der Berechtigung kann beim Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.
- 12.3 Mitgliedschaft und Mitgliederbeiträge
 - 12.3.1 Die RG wählen ihre Rechtsform selbst.
 - 12.3.2 Die RG können eigene Mitgliederbeiträge erheben.
- 12.4 Die RG beschaffen sich ihre Mittel selbst. Beiträge der Swiss Endurance an die RG sind möglich, ohne dass hierfür eine Rechtspflicht besteht.

13. Die Revisionsstelle

- 13.1 Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren und eine Ersatzperson oder eine Treuhand-Gesellschaft für die Dauer von zwei Jahren.
- 13.2 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet darüber schriftlich Bericht an die Generalversammlung. Es steht ihr frei, jederzeit in die Buchhaltung Einblick zu nehmen und Stichproben durchzuführen.

14. Gemeinsame Bestimmungen für alle Organe

- 14.1 Die Amtsdauer aller Organe beträgt zwei Jahre; sie sind wieder wählbar.
- 14.2 Über die Verhandlungen und Beschlüsse aller Vereinsorgane sind Protokolle zu führen. Protokolle sind einsehbar, Beschlüsse müssen veröffentlicht werden.

- 14.3 Die Spesen der Vereinsorgane können entschädigt werden. Ansonsten ist die Vorstandarbeit ehrenamtlich.

15. Mitteilungen und Publikationen

- 15.1 Vereinsinterne Mitteilungen werden in einem periodisch erscheinenden Print-Medium (und per Internet) veröffentlicht.
- 15.2 Das Print-Medium wird von der Generalversammlung festgelegt.

16. Statutenänderungen

- 16.1 Zur Änderung der Statuten ist die Zweidrittelmehrheit (2/3) der an einer Generalversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

17. Auflösung der Vereinigung

- 17.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung ist die Zweidrittelmehrheit (2/3) der an einer Generalversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- 17.2 Wird die Auflösung beschlossen, so ist an derselben Generalversammlung auch über die Verwendung des Vereinsvermögens Beschluss zu fassen.
- 17.3 Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Auflösungsgründe.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1 Die vorliegenden Statuten enthalten sämtliche Änderungen bis und mit 29. Generalversammlung vom 4. März 2006. Sie treten in der genehmigten Form sofort in Kraft.
- 18.2 Alle früheren Statuten und Protokollzusätze sind hiermit aufgehoben.
- 18.3 Bei sprachlichen Differenzen gilt die deutsche Fassung.
- 18.4 Allfällige Lücken in den Statuten werden in erster Linie durch sinngemässe Auslegung der übergeordneten Statuten gefüllt. In zweiter Linie finden die Art. 60 ff. ZGB Anwendung.

Biel-Benken, 5. April 2006



Walter Siegrist
Präsident



Brigitte Wurzer
Aktuarin